

Publikation vom 3ten Octobris 1805,
betreffend den Aufkauf des Obstes.

Die Regierung hat in Erfahrung gebracht, daß Fremde und Einheimische in verschiedenen Gegenden unsers Kantons seit einiger Zeit Aepfel und Birnen ohne Unterschied zum Brennen aufkaufen, und daß mit diesem Lebens-Bedürfniß ein höchst nachtheiliger Handel und selbst Mehrschaz getrieben wird. Da nun bey den vorhandenen ungünstigen Aussichten zu besorgen steht, daß alle andern Lebensmittel im Laufe des bevorstehenden Winters im Preise immer steigen werden, und daß der, durch das Brennen des Obstes entstehende Mangel in diesem bedeutenden Erzeugniß, unter solchen Umständen, besonders der ärmern Volksklasse sehr empfindlich fallen werde, so ergeht von Seite der Regierung das wohlgemeinte Ansuchen an die Einwohner des hiesigen Kantons, alles Obst, welches zum Dörren, Mosten, oder sonst zum Aufbehalten gebraucht werden kann, nur allein zu diesen Zwecken zu verwenden.

Die Regierung darf um so weniger zweifeln, daß dieses wohlgemeinte Ansuchen seinen Zweck nicht verfehlen werde, als jedermann selbst daran gelegen seyn, und jeder Einwohner es für seine Pflicht halten muß, sich und seine Mitbürger vor Mangel zu schützen.